

Anlage 1

Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

[...]

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Anlage 2

Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Bislang geltende Regelung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts waren gemäß dem bislang geltenden § 2 Abs. 3 UStG im Wesentlichen dann gewerblich tätig und entsprechende Leistungen damit grundsätzlich umsatzsteuerbar, wenn diese Leistungen im Rahmen eines sogenannten Betriebs gewerblicher Art (BgA) erbracht wurden. Wann ein BgA anzunehmen war, beurteilte sich nach dem Körperschaftsteuergesetz.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) liegt ein BgA vor, wenn nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen erbracht werden und diese Tätigkeiten sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Kein BgA liegt bei Leistungen vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sog. Hoheitsbetriebe). Darüber hinaus müssen nach der derzeit noch geltenden Auffassung der Finanzverwaltung bestimmte Umsatzgrenzen (Bagatellgrenzen) überschritten werden, um überhaupt einen BgA zu begründen. Zudem liegt nach herkömmlicher Auffassung kein BgA vor, sofern die juristische Person des öffentlichen Rechts reine Vermögensverwaltung, das heißt insbesondere Vermietung und Verpachtung, betreibt (vgl. § 14 Abgabenordnung).

Bei der Stadt Lüdenscheid werden derzeit folgende Betriebe gewerblicher Art geführt:

- Kulturhaus
- Teilbereiche des STL
- Museumscafé
- Vermessung
- Südwestfälische Technologieausstellung
- Wochenmarkt
- Jagdpacht, Holzverkäufe
- Gutachterausschuss

Seit einigen Jahren werden die deutschen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in verschiedenen Urteilen vom Bundesfinanzhof und vom europäischen Gerichtshof kritisiert, da sie in Teilen nicht mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie harmonisieren. Dies hat dazu geführt, dass durch die Rechtsprechung in den entschiedenen Einzelfällen umsatzsteuerpflichtige Leistungen angenommen wurden, die nach dem deutschen UStG nicht umsatzsteuerpflichtig wären.

Neuregelung

Mit Steueränderungsgesetz 2015 vom 02. November 2015 wurde der bisherige § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben. Eingeführt wurde ein neuer § 2b UStG (siehe hierzu die beigefügte Anlage 1), der die Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nun losgelöst vom Körperschaftsteuergesetz definiert. Mit dieser Neuregelung soll sowohl den Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie als auch der Rechtsprechung Rechnung getragen werden.

Zusammengefasst unterliegen nach dem neuen § 2b UStG

- Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage grundsätzlich der Umsatzbesteuerung und zwar unabhängig davon, ob ein BgA begründet wird oder nicht,
- Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nur dann nicht der Umsatzbesteuerung, wenn sie im Rahmen der Ausübung öffentlichen Gewalt erbracht werden und zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen,
- auch interkommunale Kooperationen der Umsatzbesteuerung, es sei denn die Ausnahmetatbestände des § 2b Abs. 3 UStG liegen vor.